

VersicherungsJournal

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Informationen (AGB-Info)

Stand: 1. Januar 2010.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Inhalt | 1 |
| Geltungsbereich | 1 |
| Geschäftsgegenstand | 1 |
| Umfang der Rechteeinräumung | 1 |
| Exklusivrechte und Weitergabe | 2 |
| Bearbeitung und Verwendung | 2 |
| Preise, Preisänderungen | 3 |
| Fälligkeit der Entgelte | 3 |
| Kündigung | 4 |
| Haftung | 4 |
| Datenschutz | 4 |
| Schriftform | 4 |
| Übertragung | 4 |
| Gerichtsstand | 4 |
| Sonstiges | 4 |

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VersicherungsJournal Verlag GmbH, nachfolgend kurz VersicherungsJournal genannt, gelten für die Lieferung von Informationen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsgegenstand

Das VersicherungsJournal liefert die Nutzungsrechte an verschiedenen Informationen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Die jederzeitige Änderung des Angebotes bleibt vorbehalten. Das Angebot besteht im Wesentlichen aus Fach- und Verbraucherinformationen aus dem Versicherungsbereich, zum Beispiel in Form von Inhalten von Internetseiten (Content) und journalistischen Artikeln.

Die Informationen werden entweder auf Grund von einzelnen Aufträgen oder im Abonnement zur Verfügung gestellt. Die Lieferung erfolgt elektronisch, entweder durch eine Verlinkung von Internetseiten, durch den Download von Dateien oder durch Versand von Dateien per E-Mail.

Umfang der Rechteeinräumung

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich

eingräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der VersicherungsJournal Verlag GmbH erlaubt.

Beiträge werden stets begrenzt für bestimmte Nutzungsarten angeboten. Es findet insbesondere mit der Einräumung von spezifischen Nutzungsrechten an Mediendienste im Wege des Internet keine gleichzeitige Einräumung von Rechten für die Verwertung in anderen Nutzungsarten statt, z.B. Printmedien, Rundfunk oder auf CD-ROM.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt das Nutzungsrecht für die Mediendienste, die sich inhaltlich in deutscher Sprache an Personen im deutschen Sprachraum wendet. Die faktische bzw. technische Möglichkeit, dass eigentlich nicht angesprochene, im Ausland ansässige Personen den Mediendienst außerhalb Deutschlands nutzen, begründet keine weitergehende Nutzungsrechtseinräumung. Eine Nutzung in Internet-Angeboten des Mediendienstes in anderen Sprachfassungen (Übersetzungen) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Soweit sich der Mediendienst außerdem den Umständen nach an einen deutlich abgrenzbaren spezifischen Personenkreis wendet („Spartendienst“, z.B. im Wesentlichen an Radsportfans oder Kinder oder Rentner) oder Nutzerbeschränkungen vorsieht (z.B. Zugang nur per Passwort für registrierte Nutzer), so wird im Zweifel das Recht zur Nutzung begrenzt auf diesen Nutzerkreis eingeräumt.

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen medienspezifisch marktüblichen Nutzungshonorars fällig.

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung der VersicherungsJournal Verlag GmbH auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

Exklusivrechte und Weitergabe

Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden. Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung der VersicherungsJournal Verlag GmbH über den Beitrag für drei Monate seit Ablieferung des Beitrages aus.

Beim Erstveröffentlichungsrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages gegenüber Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis. Die VersicherungsJournal Verlag GmbH darf also anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis den Beitrag nicht zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung anbieten.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Material grundsätzlich zur Zweitverwertung angeboten. Das Zweitverwertungsrecht bedeutet, dass die Information in gleicher Form vor der Nutzung durch den Besteller bereits anderweitig, auch in mit dem Besteller konkurrierenden Medien, veröffentlicht wurde oder dies zeitgleich oder zeitversetzt mit dem Besteller erfolgt.

Der Abnehmer erhält stets nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages in den Ausgaben des Dienstes, für die er angenommen ist, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Besteller darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der VersicherungsJournal Verlag GmbH nicht erfolgen. Die Veröffentlichung der Information im Internet ist stets mit dem Hinweis für die Leser zu verbinden, dass es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt.

Bearbeitung und Verwendung

Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt, noch sonst beeinträchtigt werden.

Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet

und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet. Änderungen an dem Material sind der VersicherungsJournal Verlag GmbH vor der Veröffentlichung per Korrekturabzug vorzulegen.

Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.

Der Verbraucher-Pressedienst kann statt mit Namensnennung des Journalisten mit der Signatur „verpd“ geliefert werden. Der Kundeninformationsdienst kann statt mit Namensnennung des Journalisten mit der Signatur „kunid“ geliefert werden. Sie steht der Namensnennung gleich.

Unterbleibt die Namensnennung des Journalisten nach § 13 UrhG, oder verstößt der Besteller gegen § 14 UrhG, so hat die VersicherungsJournal Verlag GmbH Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlages von 100 Prozent zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich eventueller Verwaltungskosten. Der Besteller hat der VersicherungsJournal Verlag GmbH von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Besteller nicht verbunden.

Die VersicherungsJournal Verlag GmbH hat bei jeder Veröffentlichung eines Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt ist. Außerdem muss ihr eine digitale Kopie oder ein Ausdruck des veröffentlichten Beitrags zur Verfügung gestellt werden. Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

Das Angebot erfolgt unter der Voraussetzung, dass die VersicherungsJournal Verlag GmbH von eventuellen presse-, straf- und zivilrechtlichen Haftungsansprüchen im In- und Ausland durch den Auftraggeber freigestellt wird.

Preise, Preisänderungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die VersicherungsJournal Verlag GmbH behält sich vor, die Entgelte jederzeit zu ändern. Für Abonnements gilt, dass die VersicherungsJournal Verlag GmbH diese Konditionen ebenfalls anpassen kann. Die Preiserhöhung wird frühestens einen Monat nach Bekanntgabe wirksam. Abonnenten können zu diesem Termin ohne Einhalten einer Frist kündigen.

Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte sind wie folgt fällig:

- für Abonnements am ersten Tag der Lieferperiode.
- für Einzillieferung am Tag der Lieferung.

Ein Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Für eventuelle Rücklastschriften belastet die VersicherungsJournal Verlag GmbH den Kunden mit einer Bearbeitungspauschale von 10,00 Euro, sofern er die Gründe für die Rücklastschrift zu vertreten hat.

Für Mahnungen wird dem Kunden ein pauschales Mahnentgelt von 10,00 Euro je Mahnung berechnet, sofern er die Gründe für die Mahnung zu vertreten hat. Die Preisangaben verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Kündigung

Abonnements können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Lieferperiode gekündigt werden. Lieferperiode ist der Zeitraum, für den das Nutzungsentgelt berechnet wird, zum Beispiel drei Monate bei vierteljährlicher Zahlungsweise. Die Erstattung bereits gezahlter Nutzungsentgelte ist ausgeschlossen.

Haftung

Die Lieferung per Internetseiten steht grundsätzlich durchgehend zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Revisions- und sonstige Wartungsarbeiten am System selbst, die der Erhaltung der Betriebsbereitschaft dienen.

Die VersicherungsJournal Verlag GmbH übernimmt keine Haftung und Gewährleistung, soweit die Informationen auf Grund von Störungen bei den Lieferanten, Netzbetreibern, Internet Providern und sonstigen Dritten nicht zur Verfügung stehen.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der VersicherungsJournal Verlag GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine Haftung für Schäden wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bleibt hiervon unberührt. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des konkret vereinbarten Auftragsentgeltes beschränkt. Im Falle höherer Gewalt sind jegliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Datenschutz

Die VersicherungsJournal Verlag GmbH weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister der im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Der Kunde erklärt sich in diesem Zusammenhang mit der Zusendung von E-Mails einverstanden.

Schriftform

Auftrag und Annahme, Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per E-Mail steht der Schriftform gleich. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, der anderen Seite Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Übertragung

Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen der VersicherungsJournal Verlag GmbH oder ein Gesellschafterwechsel begründen kein Sonderkündigungsrecht.

Gerichtsstand

Soweit rechtlich zulässig, ist der Gerichtsstand Ahrensburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.

Sonstiges

Die VersicherungsJournal Verlag GmbH ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.